

Ausführungsbestimmungen zum Reglement über Kurtaxen und Abgaben zur Tourismusförderung in der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann

Der Gemeinderat Wildhaus-Alt St. Johann erlässt - vorab gestützt auf Art. 27 des Reglementes über Kurtaxen und Abgaben zur Tourismusförderung vom 7. Oktober 2010 - folgende Ausführungsbestimmungen:

Änderung der Ausführungsbestimmungen - gestützt auf Art. 27 des Reglementes über Kurtaxen und Abgaben zur Tourismusförderung vom 7. Oktober 2010 – gemäss I. Nachtrag vom 6. März 2023

I. BEGRIFFSDEFINITIONEN

Objekt	Objekte sind: Häuser, Wohnungen, Gästezimmer.
Steuerlicher Wohnsitz	Bei natürlichen Personen der Ort, an dem die Schriften hinterlegt sind. Bei juristischen Personen der eingetragene Geschäftssitz. Bei Erbengemeinschaften der Ort, an dem der Erblasser zuletzt seine Schriften hinterlegt hatte.
Haushalt	Ein Haushalt ist ein Objekt, das von einem Eigentümer oder Mieter bewohnt wird. Namentlich nicht zum Haushalt zählen: Einliegerwohnungen, Gästehäuser, Stöckli, etc.
Bettlägerig	Bettlägerig sind Personen, die ohne fremde Hilfe das Bett nicht mehr oder nur für kurze Zeit verlassen können.
Ordentliche Gemeindeaufgaben	Betrieb der Verwaltung, Sicherstellung der Grundversorgung mit Energie und Wasser, Abfallentsorgung, Massnahmen zum Schutz und der Sicherheit der Bevölkerung, etc. Nicht als ordentliche Gemeindeaufgaben gelten Massnahmen und Dienstleistungen zur Steigerung der Attraktivität der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann als Ferienort.
Marktbearbeitung	Massnahmen zur Bekanntmachung und Pflege der Marke Toggenburg, Messebesuche, Verkaufsförderung, Kooperationen und Sponsoring, Marktforschung. Nicht als Marktbearbeitung gilt die Herstellung von Informationsbroschüren, die grundsätzlich, für den Gast wichtige Basisinformationen enthalten. Sie ist als Teil der touristischen Dienstleistungs-Infrastruktur zu betrachten.

II. Kurtaxen

Meldung der Logiernächte Artikel 1

Die Inhaber von Beherbergungsbetrieben nach Art. 11 Abs. 3 lit. a des Reglementes sind verpflichtet, Ankunft und Abreise ihrer Gäste elektronisch zu erfassen. Zusätzlich sind Ankünfte und Logiernächte in die offiziellen Blätter des Bundesamtes für Statistik einzutragen.

Gästeinmeldung

Artikel 2

Die Inhaber von Beherbergungsbetrieben nach Art. 11 Abs. 3 lit. a des Reglementes sind verpflichtet, die Ankunft und Abreise ihrer Gäste, bei der Anreise elektronisch zu erfassen.

Meldepflicht

Artikel 3

Die Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen/-zimmern sowie von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile nach Art. 11 Abs. 3 lit. b des Reglementes bzw. ihre Gäste sind wie die Inhaber von Beherbergungsbetrieben zur An- und Abmeldung ihrer Gäste bzw. ihres Aufenthaltes nach Art. 1 und 2 dieser Ausführungsbestimmungen verpflichtet.

Mutationen (Mieter- und Eigentümerwechsel) müssen Toggenburg Tourismus umgehend gemeldet werden.

Abrechnung der Einzelkurtaxe

Artikel 4

Aufgrund der elektronischen Erfassung der Gäste durch die Beherbergungsbetriebe kann Toggenburg Tourismus monatlich Rechnung stellen. Die Kurtaxen sind bis spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung abzuliefern.

Pauschalkurtaxe a) Abgabe/Bemessungs- periode

Artikel 5

Die Pauschalkurtaxe wird für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr von Toggenburg Tourismus (1. Januar bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres). Die Bemessungsperiode ist mit der Steuerperiode identisch.

b) Abrechnung

Artikel 6

Kurtaxenpflichtige Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen/-zimmern sowie von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile nach Art. 6 des Reglementes erhalten von Toggenburg Tourismus eine Jahresrechnung. Pflichtige, die keine Rechnung erhalten, haben bei Toggenburg Tourismus eine solche zu verlangen.

Bei Veranlassung - periodisch und bei Handänderungen - verschickt Toggenburg Tourismus Fragebogen zur Abklärung der Kurtaxenpflicht. Das Formular ist vom Kurtaxenpflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, mit allfälligen Belegen und Nachweisen zu ergänzen, zu unterzeichnen und Toggenburg Tourismus innert 14 Tagen zu retournieren.

c) Fälligkeit, Zahlungsfrist

Artikel 7

Die Pauschalkurtaxe wird gegenüber den Eigentümern und Dauermietern von Ferienhäusern, Ferienwohnungen/-zimmern sowie von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile bis 31. Dezember verfügt.

Die Pauschalkurtaxe wird mit ihrer Zustellung und im Voraus fällig. Sie ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

d) Pro rata Besteuerung

Artikel 8

Wer nicht während eines ganzen Jahres in der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann der Pauschalkurtaxe unterliegt, hat eine solche pro rata zu entrichten.

Bezug der Formulare

Artikel 9

Die Zugangsdaten zur elektronischen Erfassung der Gäste sind bei Toggenburg Tourismus erhältlich.

Befreiung von der Kurtaxenpflicht

Artikel 10

Gesuche um ganze oder teilweise Befreiung von der Kurtaxenpflicht nach Art. 4 des Reglementes sind schriftlich bei Toggenburg Tourismus einzureichen. Toggenburg Tourismus leitet das Gesuch mit zustimmendem oder ablehnendem Antrag an den Gemeinderat zum Entscheid weiter.

Das Einreichen eines solchen Gesuches hat keine aufschiebende Wirkung. Wird dem Gesuch entsprochen, so ist die in der Zwischenzeit entrichtete Kurtaxe ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

III. Abgaben zur Tourismusförderung

Steuer-/Bemessungsperiode

Artikel 11

Die Abgabe zur Tourismusförderung wird für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr von Toggenburg Tourismus (1. Januar bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres).

Die Abgabe zur Tourismusförderung wird aufgrund der massgeblichen Betriebsdaten des vorangegangenen Geschäftsjahres berechnet (Bemessungsperiode).

Meldepflicht

Artikel 12

Bei den gemäss Art. 11 Abs. 3 lit. a und b des Reglementes abgabepflichtigen Personen wird die Zahl der für die Vermietung vorhandenen Betten, Schlafplätze und Standplätze soweit möglich aufgrund der Kurtaxenabrechnung und der Hotelzimmer- und Ferienwohnungsvermittlung von Toggenburg Tourismus festgestellt. Bei Fehlen aktueller Daten sind die Beherberger verpflichtet, Toggenburg Tourismus den Bestand von Betten, Lager- und Standplätzen bekanntzugeben.

Die gemäss Art. 11 Abs. 3 lit. d und e des Reglementes abgabepflichtigen Personen werden durch Zustellung eines Formulars aufgefordert, der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann die erforderlichen Daten (Anzahl Sitzplätze / Anzahl Beschäftigte im Durchschnitt pro Jahr) fristgerecht zu melden. Pflichtige, die kein Formular erhalten, haben bei der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann ein solches zu verlangen.

Fälligkeit und Zahlungsfrist

Artikel 13

Die Abgabe zur Tourismusförderung wird in der Regel bis 31. Juli verfügt.

Sie wird mit ihrer Zustellung fällig und ist innert 30 Tagen seit Fälligkeit zu bezahlen.

Pro rata Besteuerung

Artikel 14

Wer nicht während eines ganzen Jahres in der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann der Abgabe zur Tourismusförderung unterliegt, hat eine solche pro rata zu entrichten.

IV. Gemeinsame Bestimmung

Mahngebühr und Verzugszinsen

Artikel 15

Die Mahngebühr beträgt CHF. 20.--.

V. Schlussbestimmung

Vollzugsbeginn

Artikel 16

Diese Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit dem Reglement über Kurtaxen und Abgaben zur Tourismusförderung vom 7. Oktober 2010 am 1. Januar 2011 in Vollzug.

Diese Änderungen der Ausführungsbestimmung treten gleichzeitig mit dem I. Nachtrag zum Reglement über Kurtaxen und Abgaben zur Tourismusförderung vom 6. März 2023 am 1. Mai 2023 in Kraft.

Alt St. Johann, den 7. Oktober 2010

Namens des Gemeinderates Wildhaus-Alt St. Johann

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeinderatsschreiberin:

sig. Rolf Züllig

sig. Sabrina Koller

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am:

Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen
Leiter Rechtsdienst

sig. lic.iur. Tom Zuber-Hagen

Alt St. Johann, 6. März 2023

GEMEINDERAT WILDHAUS-ALT ST. JOHANN

Der Gemeindepräsident

Die Ratsschreiberin

sig. Rolf Züllig

sig. Edith Meyer